



Pulheim
Heiratsregister – Erstbuch
1826 - 1828

Verfilmt und digitalisiert
2016 vom LVR
Archivberatungs- und Fortbildungszentrum
D-50259 Pulheim-Brauweiler

© 2016

Alle Rechte für die Benutzung und Verwertung der vorliegenden Inhalte liegen bei der
Stadt Pulheim - Alte Kölner Straße 26 - D-50259 Pulheim.

Spinnets - Werkbuch
pro
1826.

Gegenwärtiges, zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der
Bürgermeisterei *Leuthum* während dem Jahr
tausend acht hundert *Neuf* und zwanzig bestimmte und
Urkunden Blätter (ohne dieses) enthaltende
Register, ist durch uns Präsidenten des Landgerichtes zu
Köln von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit
Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Cöln den *6*^{ten} *Januar* 18*25*
Beyasse

N^o 1

Heiraths-Urkunde.

*aus dem Buch
Begehr*

Gemeine Quadenheim

Kreis Cöln

Regierungs-Departement von Köln

Im Jahr tausend achthundert sechszwanzig den zweiten Februar
 erschienen vor mir Daniel Hartmann Bürgermeister von Quadenheim
 als Beamten des Personenstandes, der Theodor Davorcausen sechszwanzig
 Jahre alt, geboren zu Nuwiler Regierungs-
 Departement Cöln, Standes Adel, wohnhaft zu Nuwiler
 Reg.-Dept. Cöln, Sohn des Adelmann Adelmann Paul
Davorcausen, und der Elisabetha Esfer
 wohnhaft zu Nuwiler, Reg.-Dept. Cöln
 und die Jungfrau Anna Maria Quetting sechszwanzig
 Jahre alt, geboren zu Nuwiler Reg.-Dept. Cöln
 Standes Adel, wohnhaft zu Nuwiler Reg.-Dept. Cöln
 Tochter des Adelmann Adelmann Sophia
 wohnhaft zu Nuwiler
 Reg.-Dept. Cöln

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Quadenheim Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und zweyten Januar sechszwanzig und die andere am vierten Januar sechszwanzig, und daß ferner die Urkunde dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, so wie

geburtsurkunden Paul Davorcausen und Sophia Quetting

so wie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten? Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Theodor Davorcausen und Anna Maria Quetting

hierdurch miteinander gesetlich verheirathet sind.
 Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Paul Becker
sechszwanzig Jahre alt, Standes Adel, wohnhaft zu Nuwiler
 wohnhaft, welcher ein Entwärtiger der neuen Ehegatten, des Michael Bachmann
sechszwanzig Jahre alt, Standes Adel,
 zu Nuwiler wohnhaft, welcher ein Entwärtiger der neuen Ehegatten, des Michael
sechszwanzig Jahre alt, Standes Adel,
 zu Nuwiler wohnhaft, welcher ein Entwärtiger der neuen Ehegatten, und des
Adelmann Adelmann sechszwanzig Jahre alt,
 Standes Adel, zu Nuwiler wohnhaft, welcher ein Entwärtiger der
 neuen Ehegatten, zu seyn erklärten, und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, ausser der
Kaath Elisabetha Esfer und Wilhelm Bachmann
ausser ausser ausser

Theodor Davorcausen und Anna Maria Quetting
ausser ausser ausser
D. Hartmann

Heiraths-Urkunde.

Gemeine Neukirchen Kreis Coln Regierungs-Departement von Rdn.

Handwritten notes in the left margin, including names like 'Daniel Hartmann' and 'Heinrich Müller'.

Im Jahr tausend achthundert neunzig, den zweiten April.
erschieden vor mir Daniel Hartmann Bürgermeister von Neukirchen
als Beamten des Personenstandes, der Heinrich Müller ein
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Marsteden Regierungs-
Departement Coln, Standes Kriegsfürw., wohnhaft zu Marsteden
Reg.-Dept. Coln, Sohn des in Marsteden verlebten Johann Peter Müller
und der in Marsteden verlebten Christina Hundgebaurth
wohnhaft zu Marsteden, Reg.-Dept. Coln
und die Jungfrau Adelheid Graeven ein und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Brauweiler Reg.-Dept. Coln
Standes Spur, wohnhaft zu Brauweiler Reg.-Dept. Coln
Tochter des in Brauweiler verlebten Peter Graeven, und der in Brauweiler
verlebten Anna Maria Wittgen wohnhaft zu Brauweiler
Reg.-Dept. Coln

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath ges.lich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Neukirchen Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und zweiten April tausend acht und neunzig, und die andere am zweiten April neun und zwanzig, und die andere am zweiten April neun und zwanzig, daß ferner die Urkunde dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, bei den Unterzeichneten

von Joh. Peter Graeven und Peter Müller

so wie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten? Da nun jeder von beide insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Heinrich Müller u. Adelheid Graeven
hierdurch miteinander ges.lich verheirathet sind.
Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Krauer ein und zwanzig Jahre alt, Standes Kriegsfürw. zu Marsteden wohnhaft, welcher ein Kalender der neuen Ehegatten, des Heinrich Hundgebaurth ein und zwanzig Jahre alt, Standes Spur zu Marsteden wohnhaft, welcher ein Kalender der neuen Ehegatten, des Heinrich Müller ein und zwanzig Jahre alt, Standes Kriegsfürw. zu Marsteden wohnhaft, welcher ein Kalender der neuen Ehegatten, und des Wilhelm Krauer ein und zwanzig Jahre alt, Standes Kriegsfürw. zu Marsteden wohnhaft, welcher ein Kalender der neuen Ehegatten, zu sein erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, unter der Hand von Christina Hundgebaurth und Anna Maria Wittgen welche mit ihnen zusammen unterschrieben und gelesen haben.
Johann Krauer Johann Krauer
Peter Müller Wilhelm Krauer
D. Hartmann



Heiraths-Urkunde.

Gemeine Neukirchen Kreis Coln Regierungs-Departement von Rdn.

Im Jahr tausend achthundert neunzig, den zweiten April.
erschieden vor mir Daniel Hartmann Bürgermeister von Neukirchen
als Beamten des Personenstandes, der Joh. Weidenstraf ein und zwanzig
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Mengenich Regierungs-
Departement Coln, Standes Spur, wohnhaft zu Neukirchen, in der Reg.-Dept. Coln, Sohn des in Neukirchen verlebten Heinrich Weidenstraf in der Reg.-Dept. Coln
und der in Neukirchen verlebten Ursula Beckel in der Reg.-Dept. Coln
wohnhaft zu Mengenich, Reg.-Dept. Coln
und die Jungfrau Cordula Mucker ein und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Neukirchen Reg.-Dept. Coln
Standes Kriegsfürw., wohnhaft zu Burschell Reg.-Dept. Coln
Tochter des in Neukirchen verlebten Heinrich Mucker, und der in Neukirchen
verlebten Anna Maria Wittgen wohnhaft zu Neukirchen
Reg.-Dept. Coln

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath ges.lich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Neukirchen Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten April tausend acht und neunzig, und die andere am zweiten April neun und zwanzig, daß ferner die Urkunde dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, bei den Unterzeichneten

von Joh. Weidenstraf und Cordula Mucker

so wie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten? Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Johann Weidenstraf und Cordula Mucker
hierdurch miteinander ges.lich verheirathet sind.
Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Neunzig ein und zwanzig Jahre alt, Standes Kriegsfürw. zu Neukirchen wohnhaft, welcher ein Kalender der neuen Ehegatten, des Heinrich Mucker ein und zwanzig Jahre alt, Standes Spur zu Neukirchen wohnhaft, welcher ein Kalender der neuen Ehegatten, des Heinrich Mucker ein und zwanzig Jahre alt, Standes Kriegsfürw. zu Neukirchen wohnhaft, welcher ein Kalender der neuen Ehegatten, und des Heinrich Mucker ein und zwanzig Jahre alt, Standes Kriegsfürw. zu Neukirchen wohnhaft, welcher ein Kalender der neuen Ehegatten, zu sein erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, unter der Hand von Heinrich Mucker welche mit ihnen zusammen unterschrieben und gelesen haben.
Johann Weidenstraf
Johann Weidenstraf
Johann Weidenstraf

Heiraths-Urkunde.

Gemeine Paulheim Kreis Coln Regierungs-Departement von Rhln.

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den fünf und zwanzigsten July erschienen vor mir Daniel Hartmann Bürgermeister von Paulheim als Beamten des Personenstandes, der

Gertard Schurff fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Markten Regierungs-Departement Coln, Standes Adress, wohnhaft zu Markten, Sohn des in Markten verlebten W. Heim-Schurff, und der ebenfalls dahier verlebten Clara Weich, wohnhaft zu Markten, Reg. Dept. Coln

Und die Jungfrau Anna Sophia Jünger fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Marienthal Reg. Dept. Coln, Standes Adress, wohnhaft zu Marienthal Reg. Dept. Coln, Tochter des in Marienthal verlebten Gottfried Jünger, und der ebenfalls dahier verlebten Gertrud Jünger, wohnhaft zu Marienthal Reg. Dept. Coln

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Paulheim statt gehabt haben, nämlich die erste am fünf und zwanzigsten July fünf und zwanzig, und die andere am fünf und zwanzigsten July fünf und zwanzig

daß ferner die Urkunde dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beiläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die hier beiliegend von Wilhelm Heinrich Schurff und Clara Weich, so wie auch die Kaufverträge der Brautjungfer Anna Sophia Jünger, so wie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beide insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Gertard Schurff mit Anna Sophia Jünger hierdurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Adam Jünger fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Adress, wohnhaft zu Marienthal, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Gertard Schurff, und des Adam Jünger fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Adress, wohnhaft zu Marienthal, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Gertard Schurff, und des Adam Jünger fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Adress, wohnhaft zu Marienthal, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und des Gertard Schurff, zu sein erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, und von Paul Gasper, welcher für gegenwärtige Urkunde unterschrieben hat.

Gertard Schurff Adam Jünger Anna Sophia Jünger Peter Joseph Jünger Johann Joseph Jünger Christian Oberm D. Hartmann

Heiraths-Urkunde.

Gemeine Paulheim Kreis Coln Regierungs-Departement von Rhln.

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den fünften August erschienen vor mir Daniel Hartmann Bürgermeister von Paulheim als Beamten des Personenstandes, der

Christian Becker fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Paulheim Regierungs-Departement Coln, Standes Adress, wohnhaft zu Paulheim, Sohn des in Paulheim verlebten Joseph Becker, und der ebenfalls dahier verlebten Catharina Kauf, wohnhaft zu Paulheim, Reg. Dept. Coln

Und die Jungfrau Ursula Roehen fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Paulheim Reg. Dept. Coln, Standes Adress, wohnhaft zu Niehe Reg. Dept. Coln, Tochter des in Niehe verlebten Gottfried Roehen, und der ebenfalls dahier verlebten Eva Roehen, wohnhaft zu Paulheim Reg. Dept. Coln

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Paulheim statt gehabt haben, nämlich die erste am fünf und zwanzigsten July fünf und zwanzig, und die andere am fünf und zwanzigsten July fünf und zwanzig

daß ferner die Urkunde dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beiläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die hier beiliegend von Joseph Becker, Eva Roehen und Ursula Roehen, so wie auch die Kaufverträge der Brautjungfer Ursula Roehen, so wie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Christian Becker mit Ursula Roehen hierdurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Laurenz Brand fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Adress, wohnhaft zu Paulheim, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Christian Becker, und des Johann Jünger fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Adress, wohnhaft zu Paulheim, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Christian Becker, und des Johann Jünger fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Adress, wohnhaft zu Paulheim, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und des Christian Becker, zu sein erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, und von Paul Gasper, welcher für gegenwärtige Urkunde unterschrieben hat.

Christian Becker Ursula Roehen Laurenz Brand Johann Jünger Johann Jünger D. Hartmann

N^{ro}

Heiraths-Urkunde.

Gemeine

Kreis

Regierungs-Departement von Köln.

N^{ro}

Heiraths-Urkunde.

Gemeine

Kreis

Regierungs-Departement von Köln.

ES FOLGTEN LEERSEITEN,

DIESE WURDEN NICHT

VERFILMT!

Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunde.	Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunde.

Civil-Stands-Register.
 Heiraths-Urkunde.
 Land-Kreis Köln.
 Bürgermeisterei *Pulheim*
 1827.

Gegenwärtiges, zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden
der Bürgermeisterei während dem
Jahre tausend acht hundert *finben* und zwanzig bestimmte
und *Einziges* Blätter (ohne dieses)
enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Land-
gerichtes zu Köln von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum
letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet
worden.

Köln den *11ten März* 1826
Regap

N^{ro} / Heiraths-Urkunde.

Original Blatt
Bergasse

Gemeine Paulheim Kreis Coln Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend acht hundert ~~acht~~ und zwanzig, den zweiten Januar
erschieden vor mir Daniel Warthum Bürgermeister von Paulheim
als Beamten des Personenstandes, der Heinrich Vogel
sechzig Jahre alt, geboren zu Paulheim Regierungs-
Departement Coln, Standes Arbeits, wohnhaft zu Langerich
Reg.-Dept. Coln, Sohn des Wolfgang Vogel und Maria
Vogel und der Barbara Beckers in ihren heirathlichen
wohnhaft zu Paulheim, Reg.-Dept. Coln.

Und die Jungfrau Margaretha Saechen, und und
sechzig Jahre alt, geboren zu Paulheim Reg.-Dept. Coln.
Standes Arbeits, wohnhaft zu Paulheim Reg.-Dept. Coln.
Tochter des in Paulheim verstorbenen Herrn Edmund Saechen, und der
Anna Maria Fleck, in ihren heirathlichen wohnhaft zu Paulheim,
Reg.-Dept. Coln.

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen;
und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor
der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Paulheim in der Stadt gehabt haben, nämlich die erste
am und zweiten Januar in der Stadt
und die andere am und dritten Januar in der Stadt
daß ferner die Urkunde dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Auffor-
derung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger
Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, und

Herr Wolfgang Vogel und Barbara Beckers, Edmund Saechen und
Anna Maria Fleck, so wie auf der Comparation
der heirathlichen Urkunden des Herrn Wolfgang Vogel und der Frau Anna Maria Fleck
ist keine Widerspruch erhoben worden ist.
so wie auch das 6. Kap. des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerl. Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte,
hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?
Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß

Heinrich Vogel und Margaretha Saechen
hierdurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Haap
sechzig Jahre alt, Standes Arbeits, wohnhaft, welcher ein Arbeits de neuen Ehegatt des Peter Menck
sechzig Jahre alt, Standes Arbeits
zu Paulheim wohnhaft, welcher ein Arbeits de neuen Ehegatt des Paul
Liedert, sechzig Jahre alt, Standes Arbeits
zu Paulheim wohnhaft, welcher ein Arbeits de neuen Ehegatt des und des
Euerhard Kirsch sechzig Jahre alt,
Standes Arbeits, zu Paulheim wohnhaft, welcher ein Arbeits de
neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese
Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, und mit ihren

Bräutigam und Paul Liedert welche sich
unter ihren Handen und Signaturen
Johann Haap
et Menck
Euerhard Kirsch
Paulheim

N^o 2 Heiraths-Urkunde.

Gemeine Pölsheim Kreis Co. l. n. Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend acht hundert sieben und zwanzig, den ... erschienen vor mir Daniel Heitzheim Bürgermeister von Pölsheim als Beamten des Personenstandes, der ...

Und die Jungfrau Maria Gertraud ... Jahre alt, geboren zu ... Tochter des ... Margaretha ...

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Pölsheim Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ...

so wie auch das 6. Kap. des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerl. Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Theodor Braich und Maria Gertraud ... hierdurch miteinander verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des ... Johannes Gumpers ...

Die Urkunde ... Friedrichs ... Hermanns ... Matthias ...

N^o 3 Heiraths-Urkunde.

Gemeine Pölsheim Kreis Co. l. n. Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend acht hundert sieben und zwanzig, den ... erschienen vor mir Daniel Heitzheim Bürgermeister von Pölsheim als Beamten des Personenstandes, der ...

Und die Jungfrau Anna Sibilla Weidorf ... Jahre alt, geboren zu ... Tochter des ...

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Pölsheim Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ...

so wie auch das 6. Kap. des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerl. Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Peter Willen und Anna Sibilla Weidorf ... hierdurch miteinander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des ...

Die Urkunde ... Peter Willen ... Anna Sibilla ...

N^{ro} 6 Heiraths-Urkunde.

Gemeine Sulheim Kreis Cöln Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend acht hundert ... erschienen vor mir ... als Beamten des Personenstandes, der ... Jahre alt, geboren zu ... Standes ... wohnhaft zu ... Sohn des ...

Und die Jungfrau ... Jahre alt, geboren zu ... Standes ... wohnhaft zu ... Tochter des ...

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath geselich abzuschließen; und in Erwägung, das die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu ...

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, das

hierdurch miteinander verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des ... Jahre alt, Standes ... wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatten, des ... Jahre alt, Standes ... wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatten, des ... Jahre alt, Standes ... wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatten, und des ... Jahre alt, Standes ... wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Christiane Lünjan ... Maximilian Hoff ... Caspar Esch ... D. Hartlein

N^{ro} 7 Heiraths-Urkunde.

Gemeine Sulheim Kreis Cöln Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend acht hundert ... erschienen vor mir ... als Beamten des Personenstandes, der ... Jahre alt, geboren zu ... Standes ... wohnhaft zu ... Sohn des ...

Und die Jungfrau ... Jahre alt, geboren zu ... Standes ... wohnhaft zu ... Tochter des ...

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath geselich abzuschließen; und in Erwägung, das die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu ...

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, das

hierdurch miteinander geselich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des ... Jahre alt, Standes ... wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatten, des ... Jahre alt, Standes ... wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatten, des ... Jahre alt, Standes ... wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatten, und des ... Jahre alt, Standes ... wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Anton Kempf ... Engelmann ... Heinrich Odendahl ... D. Hartlein

N^{ro} 7 Heiraths-Urkunde.

Gemeine Paulheim Kreis Rth. Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend acht hundert ... erschienen vor mir ... als Beamten des Personenstandes, der ...

Jahre alt, geboren zu ... Standes ... wohnhaft zu ... Sohn des ...

Und die Jungfrau ... Jahre alt, geboren zu ... Standes ... wohnhaft zu ... Tochter des ...

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath geselich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Paulheim Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ...

so wie auch das 6. Kap. des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerl. Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß ...

hierdurch miteinander verheirathet sind. Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des ... Jahre alt, Standes ... wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegattens, des ... Jahre alt, Standes ... wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegattens, des ... Jahre alt, Standes ... wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegattens, und des ... Jahre alt, Standes ... wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegattens, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben ...

Christian Alexens ...

N^{ro} Heiraths-Urkunde.

Gemeine ... Kreis ... Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend acht hundert ... erschienen vor mir ... als Beamten des Personenstandes, der ...

Jahre alt, geboren zu ... Standes ... wohnhaft zu ... Sohn des ...

Und die Jungfrau ... Jahre alt, geboren zu ... Standes ... wohnhaft zu ... Tochter des ...

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath geselich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu ... Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ...

so wie auch das 6. Kap. des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerl. Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß ...

hierdurch miteinander geselich verheirathet sind. Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des ... Jahre alt, Standes ... wohnhaft, welcher ein ... de neuen Ehegattens, des ... Jahre alt, Standes ... wohnhaft, welcher ein ... de neuen Ehegattens, des ... Jahre alt, Standes ... wohnhaft, welcher ein ... de neuen Ehegattens, und des ... Jahre alt, Standes ... wohnhaft, welcher ein ... de neuen Ehegattens, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben ...

Christian Alexens ...

Vertical handwritten notes on the left margin of the first page, including names and dates.

N^{ro}

Heiraths-Urkunde

Gemeine

Kreis

Regierungs-Departement von Köln.

N^{ro}

Heiraths-Urkunde

Gemeine

Kreis

Regierungs-Departement von Köln.

ES FOLGTEN LEERSEITEN,

DIESE WURDEN NICHT

VERFILMT!

Supplement zum Gesetzblatt.

N^o.

Heiraths-Urkunde. *Begegrüßte*

Gemeine _____ Kreis _____ Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend acht hundert _____, den _____
erschienen vor mir _____ Bürgermeister von
als Beamten des Personenstandes, der _____

Jahre alt, geboren zu _____
Regierungs-Departement _____, Standes _____, wohnhaft zu _____
Reg. Dept. _____, Sohn des _____

_____ und der _____
wohnhaft zu _____, Reg. Dept. _____

Und die Jungfrau _____
Jahre alt, geboren zu _____ Reg. Dept. _____
Standes _____, wohnhaft zu _____ Reg. Dept. _____

Tochter des _____, und der _____
wohnhaft zu _____

Reg. Dept. _____

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu _____ Statt gehabt haben, nämlich die erste am _____

und die andere am _____, daß ferner die Urkunde dieser Ankündigungen gehörig öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der cheschließenden Personen, _____

so wie auch das 6. Kap. des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerl. Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß _____

_____ hierdurch miteinander verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des _____
wohnhaft, welcher ein _____ Jahre alt, Standes _____
de neuen Ehegatt _____, des _____
zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ Jahre alt, Standes _____
de neuen Ehegatt _____, des _____
zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ Jahre alt, Standes _____
de neuen Ehegatt _____, und des _____
Standes _____, zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ Jahre alt,
de neuen Ehegatt _____ zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunde.	Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunde.
1	<i>Wörsich, Theodor</i>	<i>31 Jan.</i>	5	<i>Riff, Peter</i>	<i>24 Oct.</i>
	<i>Reifgen, Mar. Gebr.</i>			<i>Lempert, Marg.</i>	
2	<i>Bürger, Christ.</i>	<i>17 Oct.</i>	6	<i>Schieffer, Laurenz</i>	<i>27 Sept.</i>
	<i>Pasbender, Gebr.</i>			<i>Reifgen, An. Maria</i>	
3	<i>Etzweiler, Rein.</i>	<i>26. u. 8</i>	7	<i>Vogel, Heinrich G. Jan.</i>	
	<i>Oden Dahl, Mar. Catharina</i>			<i>Prösch, Marg.</i>	
4	<i>Grafath, Friedr.</i>	<i>27. Sept.</i>	8	<i>Widen, Peter</i>	<i>25 Juny</i>
	<i>Zens, An. Maria</i>			<i>Wißdorf, Anna Sibilla</i>	

*Gegeben und unterschrieben im öffentlichen Rathsausschusse,
am 27. Sept. 1838
Gegeben im Jahr 1838
Der Bürgermeister von (Catharin).
D. Hartlein*

Gegenwärtiges, zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der
Bürgermeisterei während dem
Jahr tausend acht hundert *acht* und zwanzig bestimmte
und *zwei* Blätter (ohne dieses)
enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Land-
gerichtes zu Köln von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum
letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet
worden.

Gelesen den 15ten *Oktober* 1827.

Begoff

N^o 2

Heiraths-Urkunde.

Gemeine Pülheim Kreis Cöln Regierungs-Departement von Köln

Im Jahr tausend acht hundert ... den ... erschienen vor mir ...

Bürgermeister von Pülheim als Branten des Personenstandes, der ... Jahre alt, geboren zu Pülheim ...

Und die Jungfrau ... Jahre alt, geboren zu ... Tochter des ...

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath geselich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Pülheim ...

und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachte und gegenwärtiger Urkunde angefügten Belege, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, ...

so wie auch das 6. Kap. des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerl. Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß ...

hierdurch miteinander geselich verheirathet sind. Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des ...

Johan Haas, Balthus Pruit, Johann D... D. Hartmann

N^o 3

Heiraths-Urkunde.

Gemeine Pülheim Kreis Cöln Regierungs-Departement von Köln

Im Jahr tausend acht hundert ... den ... erschienen vor mir ...

Bürgermeister von Pülheim als Branten des Personenstandes, der ... Jahre alt, geboren zu Pülheim ...

Und die Jungfrau ... Jahre alt, geboren zu Pülheim ... Tochter des ...

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath geselich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebene öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Pülheim ...

und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Belege, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, ...

so wie auch das 6. Kap. des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerl. Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß ...

hierdurch miteinander geselich verheirathet sind. Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des ...

Ferdinand Flock, Maria Margaretha ... D. Hartmann

N^o. 4

Heiraths-Urkunde.

Gemeine Pulheim Kreis löhn Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend acht hundert neun und zwanzig den zweiten Monat Februar Neumittags stey Uhr erschienen vor mir Daniel Hardheim Bürgermeister von Pulheim als Beamten des Personenstandes, der Hermann Freiburg neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Pulheim Regierungs-Departement löhn, Standes Adelich, wohnhaft zu Pulheim Reg.-Dept. löhn, Sohn des wohlbel. Peter Freiburg und der wohlbel. und unwilligen Anna Beuth wohnhaft zu Pulheim, Reg.-Dept. löhn.

Und die Jungfrau Katharina Schmitz stey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Ornagen Reg.-Dept. löhn, Standes Adelich, wohnhaft zu Pulheim Reg.-Dept. löhn, Tochter des wohlbel. Anton Schmitz und der wohlbel. Katharina Matthiesen wohnhaft zu Wochagen Reg.-Dept. löhn.

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Pulheim Statt gehabe haben, nämlich die erste am sechsten Februar und die andere am zweiten Februar stey Uhr, daß ferner die Urkunde dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Belege, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, von Peter Freiburg Anton Schmitz und Katharina Matthiesen

so wie auch das 6. Kap. des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerl. Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Hermann Freiburg und Katharina Schmitz hierdurch miteinander gesetlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Hermann Beuth stey Jahre alt, Standes Adelich zu Pulheim wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Paul Krall neun und zwanzig Jahre alt, Standes Adelich zu Pulheim wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Peter Abenget stey Jahre alt, Standes Adelich zu Pulheim wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, und des Leonard Beuth stey Jahre alt, Standes Adelich zu Pulheim wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Wolfgang von Pulheim Anna Beuth stey Jahre alt, Standes Adelich zu Pulheim wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Heinrich Mönch stey Jahre alt, Standes Adelich zu Pulheim wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Heinrich Mönch stey Jahre alt, Standes Adelich zu Pulheim wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, und des Jacob Schmitz stey Jahre alt, Standes Adelich zu Pulheim wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

N^o. 5

Heiraths-Urkunde.

Gemeine Pulheim Kreis löhn Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend acht hundert neun und zwanzig den zweiten Monat Februar Neumittags stey Uhr erschienen vor mir Daniel Hardheim Bürgermeister von Pulheim als Beamten des Personenstandes, der Johann Godenau stey Jahre alt, geboren zu Geyen Regierungs-Departement löhn, Standes Adelich, wohnhaft zu Geyen Reg.-Dept. löhn, Sohn des wohlbel. Peter Godenau und der wohlbel. und unwilligen Margaretha wohnhaft zu Geyen, Reg.-Dept. löhn.

Und die Jungfrau Anna Katharina Thelen stey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Geyen Reg.-Dept. löhn, Standes Adelich, wohnhaft zu Geyen Reg.-Dept. löhn, Tochter des wohlbel. Peter Thelen und der wohlbel. und unwilligen Katharina Schmitz wohnhaft zu Geyen Reg.-Dept. löhn.

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Pulheim Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten April und die andere am zweiten April stey Uhr, daß ferner die Urkunde dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Belege, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, von Peter Godenau, Anna Katharina Thelen

so wie auch das 6. Kap. des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerl. Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Godenau und Anna Katharina Thelen hierdurch miteinander gesetlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Mönch stey Jahre alt, Standes Adelich zu Geyen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Heinrich Mönch stey Jahre alt, Standes Adelich zu Geyen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Heinrich Mönch stey Jahre alt, Standes Adelich zu Geyen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, und des Jacob Schmitz stey Jahre alt, Standes Adelich zu Geyen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Wolfgang von Pulheim Anna Beuth stey Jahre alt, Standes Adelich zu Pulheim wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Heinrich Mönch stey Jahre alt, Standes Adelich zu Geyen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Heinrich Mönch stey Jahre alt, Standes Adelich zu Geyen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, und des Jacob Schmitz stey Jahre alt, Standes Adelich zu Geyen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Gemeine Pulheim Kreis Coln Regierungs-Departement von Köln

Im Jahr tausend acht hundert und zwanzig den zweiten Juli Abend mittags vier Uhr erschienen vor mir Daniel Hartheim Bürgermeister von Pulheim als Beamten des Personenstandes, der Friedrich Immanuel Mittel zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Coln Regierungs- Departement Coln, Standes Libanus, wohnhaft zu Glepen Sohn des Friedrich Immanuel Mittel und der Barthelina Regierungs- Departement Coln wohnhaft zu Coln, Reg. Dept. Coln

Und die Jungfrau Cecilia Becker zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Pulheim Reg. Dept. Coln Standes Libanus, wohnhaft zu Pulheim Reg. Dept. Coln, Tochter des Marckian Becker und der Barthelina Stiefels Reg. Dept. Coln wohnhaft zu Pulheim Reg. Dept. Coln

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Pulheim und Michelhausen

Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwey und zwanzigsten April und die andere am vierten und zwanzigsten April zwei und zwanzig, daß ferner die Urkunde dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Belege, nämlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, der Herrmann Becker und der Barthelina Stiefels Reg. Dept. Coln

Herrmann Becker und der Barthelina Stiefels Reg. Dept. Coln

so wie auch das 6. Kap. des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerl. Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Friedrich Immanuel Mittel und Cecilia Becker

hierdurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Michael Schieffer zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Libanus zu Pulheim wohnhaft, welcher ein Beibehalter des neuen Ehegattens, des Michael Schieffer zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Libanus zu Pulheim wohnhaft, welcher ein Beibehalter des neuen Ehegattens des Friedrich Immanuel Mittel zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Libanus zu Pulheim wohnhaft, welcher ein Beibehalter des neuen Ehegattens, und des Michael Schieffer zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Libanus zu Pulheim wohnhaft, welcher ein Beibehalter des neuen Ehegattens, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Friedrich Immanuel Mittel und Cecilia Becker
Michael Schieffer
Heinrich Blümacher und Johann Stiefels
Christian Lorenz
D. Hartheim

Gemeine Pulheim Kreis Coln Regierungs-Departement von Köln

Im Jahr tausend acht hundert und zwanzig den zweiten Juli Abend mittags fünf Uhr erschienen vor mir Daniel Hartheim Bürgermeister von Pulheim als Beamten des Personenstandes, der Gottfried Helmich zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Küchen Regierungs- Departement Coln, Standes Libanus, wohnhaft zu Küchen Sohn des Leopold Helmich und der Barthelina Regierungs- Departement Coln wohnhaft zu Küchen, Reg. Dept. Coln

Und die Jungfrau Elisabeth Schieffer zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Mansteden Reg. Dept. Coln Standes Libanus, wohnhaft zu Mansteden Reg. Dept. Coln, Tochter des Marckian Schieffer und der Barthelina Becker Reg. Dept. Coln wohnhaft zu Pulheim Reg. Dept. Coln

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Michelhausen und Pulheim

Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwey und zwanzigsten April und die andere am vierten und zwanzigsten April zwei und zwanzig, daß ferner die Urkunde dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Belege, nämlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, der Anna Barthelina Becker Reg. Dept. Coln

Anna Barthelina Becker Reg. Dept. Coln

so wie auch das 6. Kap. des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerl. Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Gottfried Helmich und Elisabeth Schieffer,

hierdurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Blümacher zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Libanus zu Mansteden wohnhaft, welcher ein Beibehalter des neuen Ehegattens, des Michael Schieffer zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Libanus zu Mansteden wohnhaft, welcher ein Beibehalter des neuen Ehegattens, des Leopold Helmich zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Libanus zu Mansteden wohnhaft, welcher ein Beibehalter des neuen Ehegattens, und des Friedrich Immanuel Mittel zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Libanus zu Pulheim wohnhaft, welcher ein Beibehalter des neuen Ehegattens, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Gottfried Helmich und Elisabeth Schieffer
Michael Schieffer
Heinrich Schieffer
Johann Blümacher
D. Hartheim

N^o 10

Heiraths-Urkunde.

Gemeine Paulheim Kreis Coln Regierungs-Departement von Köln

Im Jahr tausend acht hundert neun und zwanzig den ersten und zweyten August, erschienen vor mir David Hartheim Bürgermeister von Paulheim als Beamten des Personenstandes, der Reinier Kahn neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Illerwörth Regierungs-Departement Coln, Standes Arbeiter, wohnhaft zu Maastadt, Sohn des wohllebenden Johann Heinrich Kahn und der wohllebenden Anna Maria Gier und der wohllebenden Anna Maria Gier wohnhaft zu Illerwörth, Reg.-Dept. Coln.

Und die Jungfrau Katharina Kuppeler, neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Gleeser Reg.-Dept. Coln, Standes Arbeiter, wohnhaft zu Maastadt, Tochter des wohllebenden Michael Kuppeler und der wohllebenden Getraud Brinken wohnhaft zu Gleeser Reg.-Dept. Coln.

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Paulheim Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und die andere am zweiten August, daß ferner die Urkunde dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Belege, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, von dem Officianten Johann Heinrich Kahn und Anna Maria Gier, und Michael Kuppeler und Getraud Brinken

so wie auch das 6. Kap. des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerl. Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Reinier Kahn und Katharina Kuppeler hierdurch miteinander geschlich verheirathet sind. Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Mineral-Taschenrechner Anton neun und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter wohnhaft zu Maastadt, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Stephan Benscheler, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter zu Gleeser wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Jacob Heide, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter zu Gleeser wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattens, und des Michael Kuppeler, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter zu Gleeser wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattens zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, unter dem Mineral-Taschenrechner Anton neun und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter zu Maastadt und Michael Kuppeler und Getraud Brinken

so wie auch das 6. Kap. des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerl. Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Stephan Pau und Katharina Eper hierdurch miteinander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Mineral-Taschenrechner Anton neun und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter wohnhaft zu Maastadt, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Stephan Benscheler, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter zu Gleeser wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Jacob Heide, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter zu Gleeser wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattens, und des Michael Kuppeler, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter zu Gleeser wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattens zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, unter dem Mineral-Taschenrechner Anton neun und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter zu Maastadt und Michael Kuppeler und Getraud Brinken

Anton
Jungfrau Katharina Eper
Jacob Heide
David Hartheim

N^o 11

Heiraths-Urkunde.

Gemeine Paulheim Kreis Coln Regierungs-Departement von Köln

Im Jahr tausend acht hundert neun und zwanzig den ersten und zweiten August, erschienen vor mir David Hartheim Bürgermeister von Paulheim als Beamten des Personenstandes, der Stephan Pau neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Gleeser Regierungs-Departement Coln, Standes Arbeiter, wohnhaft zu Gleeser, Sohn des wohllebenden Stephan Pau und der wohllebenden Agnes Petters wohnhaft zu Gleeser, Reg.-Dept. Coln.

Und die Jungfrau Katharina Eper, neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Gleeser Reg.-Dept. Coln, Standes Arbeiter, wohnhaft zu Gleeser, Tochter des wohllebenden Johann Eper und der wohllebenden Agnes Petters wohnhaft zu Gleeser Reg.-Dept. Coln.

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Paulheim Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und die andere am zweiten August, daß ferner die Urkunde dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Belege, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, von dem Officianten Johann Heinrich Kahn und Anna Maria Gier und Michael Kuppeler und Getraud Brinken

so wie auch das 6. Kap. des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerl. Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Stephan Pau und Katharina Eper hierdurch miteinander geschlich verheirathet sind. Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Mineral-Taschenrechner Anton neun und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter wohnhaft zu Maastadt, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Stephan Benscheler, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter zu Gleeser wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Jacob Heide, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter zu Gleeser wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattens, und des Michael Kuppeler, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter zu Gleeser wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattens zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, unter dem Mineral-Taschenrechner Anton neun und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter zu Maastadt und Michael Kuppeler und Getraud Brinken

so wie auch das 6. Kap. des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerl. Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Stephan Pau und Katharina Eper hierdurch miteinander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Mineral-Taschenrechner Anton neun und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter wohnhaft zu Maastadt, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Stephan Benscheler, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter zu Gleeser wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Jacob Heide, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter zu Gleeser wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattens, und des Michael Kuppeler, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter zu Gleeser wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattens zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, unter dem Mineral-Taschenrechner Anton neun und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter zu Maastadt und Michael Kuppeler und Getraud Brinken

Anton
Stephan Pau
Jacob Heide
David Hartheim

Nro.	Namen und Nachnamen der Verheiratheten.	Datum der Heirath.	Nro.	Namen und Nachnamen der Verheiratheten.	Datum der Heirath.



No 303
und Rept.

1754
Friedrich Wilhelm



Lignatff.
Contract.

GOTTES GNADE
König von Preussen.

Am 1ten im 7ten Monat zu Potsdam

*Wird zu Anfang Januars 1754 zu
Potsdam erst und gerichtig*

*Wird zu Anfang Januars 1754 zu
Potsdam erst und gerichtig
Vor dem für den Landgraviat
Potsdam angestalteten Königl. Hof
Johann Anton von Scharffenstein
und Pfundner Herr von Scharffenstein
Vorsitzer in Gegenwart der
und gegen anwesenden mit
beiden Theilen*

*Erstlich der Ferdinand Floch Goldschmied
in der Stadt Potsdam und
zweitlich der Johann Anton von Scharffenstein
in der Stadt Potsdam
an seiner Ehefrau Maria Margaretha*

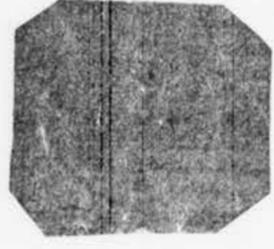
Auf der Aufschrift haben und geschrieben
 Ferdinand Bloch, Carl Boeck, Joseph
 Schmitz, J. A. Josen, Klara v.

Für die Aufschrift sind nunmehr in diesem Jahr
 kein Eintrag in die Hauptbuchung und die
 Hauptbuchung sind eingetraget worden.

Befehle und Verordnungen

Die Hauptbuchung der Aufschrift hat nunmehr
 die Aufschrift nunmehr, nunmehr in diesem Jahr
 die Hauptbuchung der Aufschrift hat nunmehr
 die Aufschrift nunmehr, nunmehr in diesem Jahr
 die Aufschrift nunmehr, nunmehr in diesem Jahr
 die Aufschrift nunmehr, nunmehr in diesem Jahr

Für die Aufschrift sind nunmehr in diesem Jahr
 keine Einträge in die Hauptbuchung und die
 Hauptbuchung sind eingetraget worden.
 Für gleichlautende Hauptbuchung
 in diesem Jahr sind nunmehr eingetraget worden.



J. A. Josen

Die Aufschrift der Aufschrift	2 - 15
Für die Aufschrift der Aufschrift	2 - "
Die Aufschrift der Aufschrift	" - 10
Die Aufschrift der Aufschrift	" - 25
Die Aufschrift der Aufschrift	" - 10
Die Aufschrift der Aufschrift	6 - 0

Ingenieur's Bericht zum Abschluss der
Königlichen Hof- und Landes-
Bauverwaltung in der Provinz
Pommern betreffend die Ausführung
des sechs Klassen in der Provinz
Pommern der Provinz Pommern
und bestätigt worden.

Cöln den 13 Octob. 1828

Von dem Bau- und
Hof-Departement.

Bergasse

Kog. Loj Thunias wofjast zu Injra alt. gabonau zu
 Kog. Loj Kog. Loj Thunias
 wofjast zu wofjast zu

Kog. Loj — Thunias
 Injra alt. gabonau zu Kog. Loj

Injra alt. gabonau zu
 Thunias
 wofjast zu Kog. Loj
 Injra alt. gabonau zu Thunias
 wofjast zu Kog. Loj
 Injra alt. gabonau zu Thunias
 wofjast zu Kog. Loj

Injra alt. gabonau zu Thunias
 wofjast zu Kog. Loj
 Injra alt. gabonau zu Thunias
 wofjast zu Kog. Loj
 Injra alt. gabonau zu Thunias
 wofjast zu Kog. Loj

Injra alt. gabonau zu Thunias
 wofjast zu Kog. Loj
 Injra alt. gabonau zu Thunias
 wofjast zu Kog. Loj

Injra alt. gabonau zu Thunias
 wofjast zu Kog. Loj
 Injra alt. gabonau zu Thunias
 wofjast zu Kog. Loj
 Injra alt. gabonau zu Thunias
 wofjast zu Kog. Loj
 Injra alt. gabonau zu Thunias
 wofjast zu Kog. Loj

